

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 402

ausgegeben am 22. Dezember 2017

## Gesetz vom 10. November 2017 über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 Einleitungssatz, Bst. e<sup>bis</sup>, h, k, n<sup>bis</sup>, p, q und r, Ziff. 2 Einleitungssatz, Bst. e<sup>bis</sup>, h, k, n<sup>bis</sup>, p, q und r sowie Ziff. 2a Bst. b, e<sup>bis</sup>, h, k, n<sup>bis</sup>, p, q und r sowie Abschnitt B Ziff. 3

#### A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz und Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
  - e<sup>bis</sup>) Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokalen Firmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2017 und 72/2017

- h) Zweigstellen von E-Geld-Instituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
  - k) Zweigstellen von Zahlungsinstituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
  - n<sup>bis</sup>) Zweigstellen von geregelten Märkten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 15 000 Franken;
  - p) organisierte Handelssysteme: 30 000 Franken;
  - q) Datenbereitstellungsdienste: 30 000 Franken;
  - r) Zweigstellen von multilateralen oder organisierten Handelssystemen oder Datenbereitstellungsdiensten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken.
2. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
- e<sup>bis</sup>) Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokalen Firmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
  - h) Zweigstellen von E-Geld-Instituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
  - k) Zweigstellen von Zahlungsinstituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
  - n<sup>bis</sup>) Zweigstellen von geregelten Märkten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 15 000 Franken;
  - p) organisierte Handelssysteme: 30 000 Franken;
  - q) Datenbereitstellungsdienste: 30 000 Franken;
  - r) Zweigstellen von multilateralen oder organisierten Handelssystemen oder Datenbereitstellungsdiensten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken.
- 2a. Die Gebühr für das Erlöschen einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
- b) Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen: 15 000 Franken;
  - e<sup>bis</sup>) Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokalen Firmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
  - h) Zweigstellen von E-Geld-Instituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
  - k) Zweigstellen von Zahlungsinstituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;

- n<sup>bis</sup>) Zweigstellen von geregelten Märkten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 10 000 Franken;
- p) organisierte Handelssysteme: 15 000 Franken;
- q) Datenbereitstellungsdienste: 15 000 Franken;
- r) Zweigstellen von multilateralen oder organisierten Handelssystemen oder Datenbereitstellungsdiensten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken.

## **B. Vermögensverwaltungsgesellschaften**

3. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung nach Ziff. 1 Bst. a beträgt 10 000 Franken, diejenige nach Ziff. 1 Bst. b 2 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 6, Abschnitt B Ziff. 9 und 10, Abschnitt C Ziff. 1, 5 und 6, Abschnitt D Ziff. 1, 5 und 6 sowie Abschnitt G, H und I

## **A. Banken**

6. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigstellen von Banken:
  - a) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 10 000 Franken;
  - b) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 20 000 Franken.

## **B. Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen**

9. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigstellen von Wertpapierfirmen:
  - a) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 3 000 Franken;
  - b) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 6 500 Franken.
10. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokalen Firmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum 3 000 Franken.

**C. E-Geld-Institute**

1. Die Grundabgabe beträgt für E-Geld-Institute 20 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
  - a) 5 000 Franken je ausländische Zweigstelle eines liechtensteinischen E-Geld-Institutes, wenn diese als E-Geld-Institut tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
  - b) 1 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen E-Geld-Institutes im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
  - a) E-Geld-Institute: höchstens 120 000 Franken;
  - b) E-Geld-Institute mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 500 000 Franken.
6. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigstellen von E-Geld-Instituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum 3 000 Franken.

**D. Zahlungsinstitute**

1. Die Grundabgabe beträgt für Zahlungsinstitute 20 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
  - a) 5 000 Franken je ausländische Zweigstelle eines liechtensteinischen Zahlungsinstitutes, wenn diese als Zahlungsinstitut tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
  - b) 1 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen Zahlungsinstitutes im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
  - a) Zahlungsinstitute: höchstens 120 000 Franken;
  - b) Zahlungsinstitute mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 500 000 Franken.
6. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigstellen von Zahlungsinstituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum 3 000 Franken.

## G. Geregelte Märkte

1. Die Grundabgabe beträgt für geregelte Märkte 100 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
  - a) 50 000 Franken je ausländische Zweigstelle eines liechtensteinischen geregelten Marktes, wenn diese als geregelter Markt tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
  - b) 10 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen geregelten Marktes im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
2. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
  - a) geregelte Märkte: höchstens 250 000 Franken;
  - b) geregelte Märkte mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 1 000 000 Franken.
3. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigstellen von geregelten Märkten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum 10 000 Franken.

## H. Multilaterale und organisierte Handelssysteme

1. Die Grundabgabe beträgt für multilaterale und organisierte Handelssysteme 50 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
  - a) 25 000 Franken je ausländische Zweigstelle eines liechtensteinischen multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn diese als multilaterales oder organisiertes Handelssystem tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
  - b) 5 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen multilateralen oder organisierten Handelssystems im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
2. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
  - a) multilaterale und organisierte Handelssysteme: höchstens 120 000 Franken;
  - b) multilaterale und organisierte Handelssysteme mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 500 000 Franken.
3. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigstellen von multilateralen oder organisierten Handelssystemen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum 3 000 Franken.

## I. Datenbereitstellungsdienste

1. Die Grundabgabe beträgt für Datenbereitstellungsdienste 20 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
  - a) 5 000 Franken je ausländische Zweigstelle eines liechtensteinischen Datenbereitstellungsdienstes, wenn diese als Datenbereitstellungsdienst tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
  - b) 1 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen Datenbereitstellungsdienstes im Ausland oder einer dieser gleichstellenden ausländischen Gesellschaft.
2. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
  - a) Datenbereitstellungsdienste: höchstens 150 000 Franken;
  - b) Datenbereitstellungsdienste mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 250 000 Franken.
3. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigstellen von Datenbereitstellungsdiensten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum 3 000 Franken.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 10. November 2017 über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef